

Weisung

Absenzen & Dispensationen im Schulverband Bucheggberg (SVBu)

**gültig ab 1. August 2023
redaktionelle Anpassungen am 15. April 2026**

Genehmigungen

Vorstand: 15. Juni 2023

Vorstand: 15. April 2026 (redaktionelle Anpassungen)

Als Grundlage für diese Weisung gelten Volksschulgesetz [BGS 124.11; vom 26.1.2022] und Volksschulverordnung [BGS 414.121.1; vom 5.9.2022] des Kantons Solothurn, gültig ab 1. August 2023.

Gemäss § 57, Ziff.1, lit. a des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (Stand 1. August 2023, BGS 413.111) **besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos.**

Absenzen- und Dispensionsgründe; gelten für alle Absenzen und Dispensationen

Als **zureichende Absenzen- und Dispensionsgründe** gelten insbesondere

- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung
- der Bezug von Jokertagen (Ausnahme: Sperrtage)

Hinweise

Bereits gebuchte Ferien oder Reisen gelten nach Volksschulverordnung § 24 nicht als Bewilligungsgründe für Feriengesuche. Zusätzliche Ferien und Ferienverlängerungen werden nicht bewilligt.

Absenzen aufgrund Krankheit oder Unfall

Bei Krankheit oder Unfall ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

Einfordern eines Arztzeugnisses und schriftliche Erklärung

- Fehlt ihr Kind innerhalb von 4 Wochen mehr als dreimal, kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis verlangen.
- Bei längeren Absenzen und Sportabsenzen kann ein Arztzeugnis verlangt werden.
- Die Eltern müssen ihrem Kind eine schriftliche Erklärung mitgeben, wenn ihr Kind nicht am Sportunterricht teilnehmen kann.

Zwei Jokertage und Sperrtage

Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen aus der Schule zu nehmen. Jeder bezogene **Jokertag gilt als ganzer Tag**, auch wenn bloss während eines halben Tages Unterricht stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Die Eltern melden den Bezug der Jokertage bis spätestens 2 Tage vor dem Termin via KLAPP der Klassenlehrperson an.

Jokertage können an folgenden Sperrtagen **nicht** bezogen werden (Beschluss des Vorstands SVBu als kommunale Aufsichtsbehörde):

- an Schulveranstaltungen und in Spezialwochen, wie Schulreisen, Projekttag oder -wochen, Lager, Schulanlässe, Schnupperwochen
- Schulwoche in der Sekundarstufe vor den Sommerferien
- an Tagen mit angesagten Prüfungen und Bewertungsanlässen, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Checktagen, Schnupperwochen

Dispensationsgesuche

Es gelten die Absenzen- und Dispensationsgründe, unabhängig von der Dauer der Dispensation.

Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz **frühzeitig** um Dispensation.

Einreichung Dispensationsgesuche für 1 bis 4 Halbtage

Das Gesuch für eine Absenz von 1 bis 4 aufeinander folgenden Halbtagen richten sie schriftlich und begründet an die **Klassenlehrperson**. Dispensationsgesuche müssen mit Begründung mindestens 2 Tage vorher via KLAPP an die Klassenlehrperson eingereicht werden.

Einreichung Dispensationsgesuche für 5 Halbtage bis 12 Kalenderwochen

Dispensationsgesuche für 5 Halbtage bis 12 Kalenderwochen sind schriftlich und begründet von den Eltern an die **Schulleitung** einzureichen. Die Gesuche sind mit Begründung mindestens 4 Wochen im Voraus zu stellen. Bei der Beurteilung sind die kantonalen Gesetzesbestimmungen und Richtlinien massgebend (Volksschulgesetz und Volksschulverordnung).

Absenz von mehr als 12 Kalenderwochen

Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

Nichteinhaltung der Absenzen- und Dispensationsweisung;

§62 VSG, unbegründete Absenzen

Bei erstmaliger Nichteinhaltung der Dispensationsweisung erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Lehrperson oder Schulleitung. Im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Mahnung in Form einer Bussenandrohung durch die Schulleitung. Nach erfolgloser Mahnung durch die Schulleitung wird eine Busse bis Fr. 1'000.- verhängt.

Diese Weisung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Vom Vorstand SVBu beschlossen am 15. Juni 2023.

Redaktionelle Anpassungen vom Vorstand beschlossen am 15. April 2026.

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin SVBu

Regula Just
Verbandssekretärin